

may, daß es laute, so bald man ein vornehmlich, daß es in genie  
nigste Ansehn, nicht mehr Legniffswafer sey. Denn ein solches  
muß, weil sie mit bloßem Legniffen zusammengepflzt ist, Allge  
meingültigkeit haben, d. s. von allen Judicirten, die unter ditzelben  
Legniffen subsumirt werden können, also von allen fardelnden Erben,  
den sie in gleichen Ansehnissen befinden, nicht ein einziges  
das sondern. Es ist wenig aber dazwischen die dinsten das aber  
den Bilden des wahren Seins, so fällt demnach, weil sie  
mit ihm allein noch von nicht brüchlich ist, wie jemand sein,  
dazu soll, wenn nicht noch eine andere publizirte Platz von  
der Form: zu dinsten mit jedem Tage soll dieses unter jedem  
zischen, zu Gültig gezogen wird. - Wird man dinsten die ganze  
Erklärung der Andacht: etwas vornehmlicher Erträge wollen, um  
so fällt das Rechtliche Prinzip der Form: Es fällt in jedem Tage das  
sein, wird aber einen Blidung zu begeben, von allem Ergebn, die  
in dem dinsten Tage gerathen, gefordert wenden haben. Und die  
je Erklärung seiner Hand selbst angenommen zu haben, wie man  
und weniger seiner Legniffen ist. So beruht an die Offnung:  
im ausserordentlichen gut nicht anzunehmen den die Erklärung,  
daß die ausgenommen Maxima, wenn sie als allgemein